

**Satzung**  
**der Stadt Meisenheim über die Erhebung von Gebühren für die**  
**Benutzung des ev. Gemeindehauses, ~~Obergasse, Meisenheim~~**  
**vom 14.07.2005**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, ~~die hiermit bekannt gemacht wird:~~

§ 1

- (1) Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht das evangelische Gemeindehaus als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadt erhebt für die Benutzung dieser Einrichtung Gebühren.

§ 2

Diese Einrichtung steht für Feierlichkeiten, wie Taufen, Konfirmationen, Kommunionen, Hochzeiten, Jubiläen und Trauerfeiern zur Verfügung. Sie kann für vereinsinterne Veranstaltungen ebenso genutzt werden. Die jeweilige Veranstaltung muss dem Rahmen der Räumlichkeit angepasst sein; über die Zulässigkeit einer Veranstaltung entscheidet der/die Stadtbürgermeister/in oder ~~sein/e Vertreter/in im Amt.~~

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung**  
**des ev. Gemeindehauses der Stadt Meisenheim**  
**vom: \_\_\_\_\_**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der jeweils derzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht das evangelische Gemeindehaus als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadt erhebt für die Benutzung dieser Einrichtung Gebühren.

**§ 2**  
**Widmung**

Diese Einrichtung steht für Feierlichkeiten, wie Taufen, Konfirmationen, Kommunionen, Hochzeiten, Jubiläen und Trauerfeiern zur Verfügung. Sie kann für vereinsinterne Veranstaltungen ebenso genutzt werden. Die jeweilige Veranstaltung muss dem Rahmen der Räumlichkeit angepasst sein; über die Zulässigkeit einer Veranstaltung entscheidet der/die Stadtbürgermeister/in oder **einer von ihm/ihr beauftragten Person.**

### § 3

Die Benutzung der Einrichtung muss beim/bei der Stadtbürgermeister/in oder ~~seinem/r Vertreter/in im Amt~~ beantragt werden.

Bei mehreren Anträgen richtet sich die Entscheidung der Vergabe nach der Reihenfolge des Eingangs. Für jede Veranstaltung ist eine verantwortliche Person zu benennen.

Für die Benutzung steht folgender Raum zur Verfügung:  
Gemeindehaus, Obergasse, Großer Saal im Obergeschoß („Luthersaal“)

### § 4

Die Benutzungsgebühren betragen:

für das Gemeindehaus, Obergasse, großer Saal („Luthersaal“)

- a) bei Beerdigungen pro Tag **100,-- EUR**
- b) Sonstige Feierlichkeiten pro Tag **200,-- EUR**  
z. B. Geburtstage, Hochzeit, Taufe, Konfirmation
- c) Öffentliche Veranstaltungen  
Faschingsveranstaltung, Tanzveranstaltung **350,-- EUR**
- ~~d) Kulturelle Veranstaltungen **200,-- EUR**~~

Sofern die Feierlichkeit/Veranstaltung nur einen Teil eines Kalendertages andauert, wird trotzdem ein ganzer Tag berechnet.

### § 3

#### Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzung der Einrichtung muss beim/bei der Stadtbürgermeister/in im Amt oder **einer von ihm/ihr beauftragten Person** beantragt werden.
- (2) Bei mehreren Anträgen richtet sich die Entscheidung der Vergabe nach der Reihenfolge des Eingangs. Für jede Veranstaltung ist eine verantwortliche Person zu benennen.
- (3) Für die Benutzung steht folgender Raum zur Verfügung: Gemeindehaus, Obergasse, großer Saal im Obergeschoss („Luthersaal“).

### § 4

#### Gebühren, Betriebskosten, sonstige Kosten

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen **pro Tag**:

für das Gemeindehaus, Obergasse, großer Saal („Luthersaal“)

a) bei Beerdigungen	125,00 €
b) <b>private</b> Feierlichkeiten z. B. Geburtstage, Hochzeit, Taufe, Konfirmation o. a.	250,00 €
c) öffentliche Veranstaltungen z. B. Faschingsveranstaltung, Tanzveranstaltung	450,00 €

- (2) Bei einer Nutzung durch Auswärtige wird ein Aufschlag i. H. v. 30,00 € auf die jeweilige Gebühr berechnet.
- (3) Sofern die Feierlichkeit/Veranstaltung nur einen Teil eines Kalendertages andauert, wird trotzdem ein ganzer Tag berechnet.

In den Benutzungsgebühren sind die ~~Neben~~kosten (Strom, Wasser etc.) enthalten.

Eine Kautions ist vor Anmietung des Gemeindehauses fällig und wird wie folgt festgesetzt:

- |  |                              |
|--|------------------------------|
| a) Für Beerdigungen                      | <b>150,-- EUR</b>            |
| b) Sonstige Feierlichkeiten              | <b>300,-- EUR</b>            |
| c) Öffentliche Veranstaltungen           | <b>500,-- EUR</b>            |
| <del>d) Kulturelle Veranstaltungen</del> | <del><b>300,-- EUR</b></del> |

Über eine Gebührenermäßigung oder – befreiung entscheidet der ~~Hauptausschuss der Stadt Meisenheim.~~

~~Die Benutzungsgebühren sind sofort nach Erhalt der Anforderung fällig, sie werden mit der gezahlten Kautions verrechnet.~~

## § 5

Von allen Benutzern wird erwartet, dass sie die benutzten Räume im ordentlichen und sauberen Zustand verlassen. Für das Aufstellen der Stühle sowie für das Spülen und Einräumen des Geschirrs ist Sorge zu tragen. Alle benutzten Räume einschließlich Toiletten müssen besenrein gereinigt werden.

(4) In den Benutzungsgebühren sind die **Betriebskosten** (Strom, **Energie** und Wasser) enthalten.

(5) Eine Kautions ist vor Anmietung des Gemeindehauses fällig und wird wie folgt festgesetzt:

a) für Beerdigungen	150,00 €
b) private Feierlichkeiten	300,00 €
c) öffentliche Veranstaltungen	500,00 €

(6) Über eine eventuelle Gebührenermäßigung oder -befreiung **entscheidet der/die Stadtbürgermeister/in im Einzelfall.**

(7) Die Benutzungsgebühr ist entsprechend den Zahlungsmodalitäten auf dem Gebührenbescheid an die Verbandsgemeindekasse zu zahlen.

(8) Sofern es sich um Leistungen handelt, die der Umsatzsteuer unterliegen handelt es sich bei den angegebenen Gebühren um Nettobeträge. Die Abrechnung erfolgt zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

## § 5 Reinigungspflicht

Von allen Benutzern wird erwartet, dass sie die benutzten Räume im ordentlichen und sauberen Zustand verlassen. Für das Aufstellen der Stühle sowie für das Spülen und Einräumen des Geschirrs ist Sorge zu tragen. Alle benutzten Räume einschließlich Toiletten müssen besenrein gereinigt werden.

Die Feuchtreinigung wird seitens der Stadt Meisenheim übernommen, hierfür wird eine Reinigungsgebühr in Höhe von **30,00 €** bei Trauerfeiern und **50,00 €** bei jeder anderen Veranstaltung erhoben.

Die Feuchtreinigung wird seitens der Stadt Meisenheim übernommen, hierfür wird eine Reinigungsgebühr in Höhe von **25,--EUR bei Trauerfeiern** und **50,- EUR bei jeder anderen Veranstaltung** erhoben.

Bei Nichtbefolgung der Reinigungspflicht haben die Benutzer die Reinigungsgebühr gemäß Aufwand, mindestens aber in Höhe von **100,--EUR** an die Stadt zu zahlen.

#### § 6

Für alle Beschädigungen und Verluste haftet der Benutzer in voller Höhe. Zerbrochenes Geschirr ist zu ersetzen.

#### § 7

Die Stadt als Hausherr wird durch den/die Stadtbürgermeister/in oder eine von ihm beauftragte Person vertreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

#### § 8

Alle Benutzer bzw. Veranstalter stellen die Stadt von etwaigen Eigenhaftpflichtansprüchen der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung einschließlich der Zugänge entstehen.

Der Veranstalter muss eine Haftpflichtversicherung gegenüber dem Vermieter nachweisen.

Bei Nichtbefolgung der Reinigungspflicht haben die Benutzer die Reinigungsgebühr gemäß Aufwand, mindestens aber in Höhe von **100,00 €** an die Stadt zu zahlen.

#### § 6 Schadensersatz

Für alle Beschädigungen und Verluste haftet der Benutzer in voller Höhe. Zerbrochenes **und/oder fehlendes** Geschirr ist zu ersetzen.

#### § 7 Hausrecht

Die Stadt als Hausherr wird durch den/die Stadtbürgermeister/in oder eine von ihm/ihr beauftragten Person vertreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

#### § 8 Haftung

Alle Benutzer bzw. Veranstalter stellen die Stadt von etwaigen Eigenhaftpflichtansprüchen der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung einschließlich der Zugänge entstehen.

Der Veranstalter muss eine Haftpflichtversicherung gegenüber dem Vermieter nachweisen.

§ 9  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 9  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des ev. Gemeindehauses der Stadt Meisenheim vom 14.07.2005 außer Kraft.